

Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung des erforderlichen Inhalts der Unterlagen nach § 21 NABEG im Planfeststellungsverfahren

für das Vorhaben Nr. 72 BBPIG
(Eichstetten – Bundesgrenze (Frankreich))

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	4
2	Allgemeine Anforderungen.....	5
2.1	<i>Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG.....</i>	<i>6</i>
2.2	<i>Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG</i>	<i>8</i>
2.3	<i>Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik.....</i>	<i>10</i>
3	Erläuterungsbericht	11
4	Kreuzungsverzeichnis.....	12
5	Rechtserwerbsverzeichnis.....	12
6	Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG	12
6.1	<i>Entfall des UVP-Berichts</i>	<i>13</i>
6.2	<i>Daten aus der durchgeführten Strategischen Umweltprüfung (SUP).....</i>	<i>13</i>
6.3	<i>Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP).....</i>	<i>13</i>
6.4	<i>Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung</i>	<i>16</i>
6.5	<i>Minderungsmaßnahmen Artenschutz</i>	<i>22</i>
6.6	<i>Forst- und waldrechtliche Belange</i>	<i>23</i>
6.7	<i>Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen.....</i>	<i>24</i>
6.8	<i>Wasserrechtliche Planunterlagen.....</i>	<i>26</i>
6.8.1	<i>Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis.....</i>	<i>26</i>
6.8.2	<i>Wasserrahmenrichtlinie</i>	<i>27</i>
6.8.3	<i>Weitere wasserrechtliche Unterlagen sowie Genehmigungen, Befreiungen, etc.</i>	<i>29</i>
6.9	<i>Bodenschutz und Baugrund.....</i>	<i>30</i>
6.10	<i>Klimaschutz.....</i>	<i>31</i>
6.11	<i>Denkmalschutz.....</i>	<i>31</i>
6.12	<i>Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (söpb)</i>	<i>32</i>
6.12.1	<i>Raumordnerische Belange</i>	<i>32</i>
6.12.2	<i>Kommunale Bauleitplanung/städtebauliche Belange.....</i>	<i>33</i>
6.12.3	<i>Militärische Belange.....</i>	<i>33</i>
6.12.4	<i>Infrastruktureinrichtungen und Belange der öffentlichen Vorsorge</i>	<i>34</i>
6.12.4.1	<i>Verkehrsinfrastruktur</i>	<i>34</i>
6.12.4.2	<i>Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien</i>	<i>34</i>
6.12.4.3	<i>Ver- und Entsorgungssysteme</i>	<i>34</i>
6.12.4.4	<i>Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität, Gas und weitere Leitungsinfrastruktur.....</i>	<i>34</i>

6.12.4.5	Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur.....	34
6.12.5	Landwirtschaft	35
6.12.6	Bergbau und andere Gewinnung von Bodenschätzen.....	35
6.12.7	Andere behördliche Verfahren	35
6.12.8	Weitere Belange	36
6.13	<i>Alternativenvergleich</i>	36

1 Vorbemerkung

Die vorliegende Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt hinsichtlich des Vorhabens Nr. 72 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG).

Der Vorhabenträger TransnetBW GmbH hat im Antrag vom 15. Mai 2023 einen Vorschlag für den Inhalt der Festlegungen des Untersuchungsrahmens (nachfolgend Vorschlag UR) vorgelegt (siehe Anlage).

Der Rat der Europäischen Union hat mit der Verordnung (EU) 2022/2577 vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (nachfolgend: EU-Notfallverordnung) verschiedene Maßnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung in Europa vorbereitet. Art. 6 der Notfallverordnung ist durch den neu eingefügten § 43m des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Vorschrift des § 43m EnWG sieht unter anderem vor, dass bei Vorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes, die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine strategische Umweltprüfung durchgeführt worden ist, von einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie einer Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzusehen ist. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 43m EnWG ist gemäß § 43m Abs. 3 EnWG, dass der Antrag auf Planfeststellung entweder zwischen dem 29. März 2023 und dem 30. Juni 2024 gestellt worden ist oder der Antrag auf Planfeststellung zwar vor dem 29. März 2023 gestellt worden ist, aber noch keine endgültige Entscheidung vorliegt und der Vorhabenträger die Anwendung von § 43m EnWG gegenüber der Behörde ausdrücklich verlangt (sog. Opt-In Regelung). Die Anwendbarkeit des § 43m EnWG ist für das Vorhaben 72 gegeben, da der Antrag auf Planfeststellung vom Vorhabenträger am 15. Mai 2023 bei der Bundesnetzagentur als zuständiger Behörde eingegangen ist und das Vorhaben in einem vorgesehenen Gebiet liegt, für das eine strategische Umweltprüfung (SUP) zum Bundesbedarfsplan durchgeführt wurde.

Insofern wird auf der Basis

- des vom Vorhabenträger, der TransnetBW GmbH, am 15. Mai 2023 nach § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) gestellten Antrags auf Planfeststellungsbeschluss,
- der Anwendbarkeit von § 43m EnWG sowie auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz vom 14. Juni 2023 in Freiburg im Breisgau

der erforderliche Inhalt der nach § 21 NABEG einzureichenden Unterlagen in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt.

Der Vorschlag des seitens des Vorhabenträger entwickelten Untersuchungsrahmens wird mit den nachfolgend aufgeführten Berichtigungen, Ergänzungen bzw. Klarstellungen, insbesondere auch hinsichtlich der Anforderungen des § 43m Abs. 1 und 2 EnWG, als Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt.

Über diesen Untersuchungsrahmen hinausgehende spezifische Anforderungen technischer Regelwerke oder normativer Vorschriften (z. B. DIN-Normen, Arbeitsblätter des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs (DVGW) und DVGW-Merkblätter, Bestimmungen des Verbands der Elektrotechnik Elektronik und Informationstechnik (VDE), Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen, Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure usw.) sind zu beachten.

Die im Zusammenhang mit der Antragskonferenz eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen wurden dem Vorhabenträger übergeben und sind im weiteren Verfahren ebenso zu berücksichtigen wie etwaige Zusagen im Rahmen der Antragskonferenz.

2 Allgemeine Anforderungen

Die Planunterlagen müssen der Anstoßwirkung für Drittbetroffene genügen und die Nachvollziehbarkeit für die Genehmigungsbehörde gewährleisten. Soweit Belange und öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Planung berührt werden, ist dies in den betreffenden Planunterlagen jeweils nachvollziehbar darzulegen. Die betroffenen Belange und/oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind eindeutig zu benennen. Die Planunterlagen müssen alle Informationen für die Genehmigung des Baus und des Betriebs des Vorhabens, den Ersatzneubau der Leitungsanlage 7500 auf einer Länge von rund 18 km mit einer Erhöhung der Nennspannung des 220 kV-Stromkreises auf 380 kV und sonstiger Folgemaßnahmen enthalten. Für den Rückbau der Leitungsanlage 5500 sowie den Ersatzneubau der Leitungsanlage 7510 als Folgemaßnahme müssen in den Planunterlagen auch alle für die Zulassung dieser Maßnahmen erforderlichen Informationen, Ausarbeitungen und sonstigen Ausführungen enthalten sein.

Die vom Vorhabenträger zu erarbeitenden Unterlagen nach § 21 NABEG müssen allgemeinverständlich sein, sodass Dritte anhand des bearbeiteten Plans und der Unterlagen abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Die zur Bearbeitung des Plans und der Unterlagen verwendeten Daten, Hinweise, Expertengespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie alle weiteren zur Erlangung von Inhalten genutzten Quellen sind zu dokumentieren und mit der Einreichung der Unterlagen an die Bundesnetzagentur schriftlich zu übergeben. Das Erhebungsdatum bzw. die Aktualität der verwendeten Daten muss ersichtlich sein. Mit der Übermittlung von Geodaten wird eine zügige Prüfung der Antragsunterlagen unterstützt.

Es wird darauf hingewiesen, dass stets die jeweils im Hinblick auf Aktualität und fachliche Eignung besten zur Verfügung stehenden Daten sowie die aktuelle Gesetzeslage zu berücksichtigen sind.

Die Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung und den Datenschutz sowie die Barrierefreiheit nach § 30a NABEG sind zu beachten. Zu schützende Daten, insbesondere Betriebs-

und Geschäftsgeheimnisse, aber auch bspw. Artdaten unter anderem im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa in Karten, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen werden kann.

Die Unterlagen sind in elektronischer Form und in schriftlicher Form (Papierexemplar in einfacher Ausfertigung) einzureichen. Sie sind gemäß § 30a Abs. 3 NABEG möglichst barrierefrei einzureichen. Soweit dies, beispielsweise bei Karten, nicht möglich ist, entfällt diese Pflicht. Die elektronisch vorgelegten Dokumente sollten insbesondere maschinenlesbar sein. Die Dateieigenschaften (z.B. Verfasser, Beschreibung etc.) müssen in den elektronischen Dokumenten angegeben werden. Die Titel der elektronischen Dokumente bzw. die Dateinamen müssen aussagekräftig und allgemein verständlich sein, sie sind so zu wählen, dass eine eindeutige Zuordnung anhand des Inhaltsverzeichnisses der Unterlagen nach § 21 NABEG erkennbar ist.

Sollten im Rahmen der anstehenden Untersuchungen neue Erkenntnisse erlangt werden, die auf die Erforderlichkeit weitergehender Untersuchungen – als im Antrag vorgeschlagen sowie im Folgenden klarstellend und ergänzend festgelegt – hindeuten, ist mit der Bundesnetzagentur umgehend Kontakt aufzunehmen.

Erforderliche Anträge auf Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnissen, die nach den Fachgesetzen und -verordnungen erforderlich sind, sind mit den Unterlagen nach § 21 NABEG zu stellen und in ihren Zulassungsvoraussetzungen nachvollziehbar darzulegen und zu begründen. Besteht beispielsweise die Möglichkeit, dass das Vorhaben geschützte Teile von Natur und Landschaft, insbesondere Natur- und Landschaftsschutzgebiete, beeinträchtigt, ist zu prüfen, ob eine solche Beeinträchtigung zu befürchten ist und ob dafür eine Ausnahme oder Befreiung von den Vorgaben der Schutzausweisung erteilt werden kann. Nach dem Fachrecht erforderliche Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnisse, die von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst werden, sind bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen. Dies ist in den Unterlagen nach § 21 NABEG darzustellen.

Es wird empfohlen, mit Behörden, mit denen durch die Bundesnetzagentur ein Benehmen herzustellen ist, Vorabstimmungen durchzuführen. Falls Anträge etc. erforderlich werden, für die die Bundesnetzagentur nicht zuständig ist, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sollten Abstimmungen mit anderen Behörden, z.B. den Unteren Denkmalbehörden erfolgen, z.B. hinsichtlich vorbereitender archäologischer Arbeiten, so sind diese zu dokumentieren und die Ergebnisse den Unterlagen nach § 21 NABEG beizufügen.

2.1 Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG

Unter Berücksichtigung der mit § 43m EnWG einhergehenden reduzierten Prüfungsumfänge in einem Planfeststellungsverfahren sind die Bestandteile und Ausgestaltung der Unterlagen nach § 21 NABEG gemäß Kapitel V der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der

Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG¹ zu erstellen. Der Untersuchungsrahmen verzichtet auf hierzu wiederholende Festlegungen in den einzelnen Kapiteln. Nach Maßgabe des § 43m EnWG ist insbesondere auf die für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlichen Unterlagen (vgl. Kap. V Nr. 1 m), Nr. 12 der o. g. Hinweise sowie auf das Gutachten zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verzichten. Soweit für etwaige wasserrechtliche Anträge eine Fundamenttabelle erforderlich ist, ist diese basierend auf einer fachgerechten Abschätzung entsprechend der vorgenannten Vorgaben zu erstellen (vgl. Kap. V Nr. 5 der o. g. Hinweise). Die Beibringung weiterer Fachgutachten zur Aufklärung spezifischer Sachverhalte ist in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt.

Ergänzend zur Abgabe der Planunterlagen sind der Bundesnetzagentur zeitgleich folgende Dokumente bzw. Informationen vorzulegen:

1. Bestätigung, dass die auf verschiedenen Wegen (z. B. Datenträger, BSCW-Server, Papierexemplar) zur Verfügung gestellten Unterlagen identisch sind (Konformitätserklärung),
2. alle verwendeten Quellen und Daten sowie auch Hinweise von Dritten etc., die nicht in schriftlicher Form veröffentlicht sind (einschließlich eines Verzeichnisses über diese),
3. soweit für die Beurteilung der Zulassungsfähigkeit des antragsgegenständlichen Vorhabens erforderlich – Dokumente, die die Genehmigungen, Erlaubnisse o.Ä. für den Betrieb und die Errichtung der Bestandsanlagen dokumentieren und
4. Profilpläne der Spannfelder.

Folgende Angaben müssen neben der zeichnerischen Darstellung auf jedem Plan grundsätzlich enthalten sein:

1. Schriftfeld,
2. Legende und
3. Nordpfeil (bei Übersichten und Lageplänen).

Jeder Plan ist mit einem Schriftfeld zu versehen, das auf dem auf DIN A4-Größe gefalteten Plan vollständig lesbar ist.

In der Legende sind alle im Plan verwendeten Farben und Symbole zu erläutern. Für kartographische Darstellungen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind die „Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Musterlegendenkatalog für Landschaftspflegerische Begleitpläne“² zu beachten.

¹ Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2018): Hinweise für die Planfeststellung Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG.

² Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2021): Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Musterlegendenkatalog für Landschaftspflegerische Begleitpläne. Empfehlung zur beschleunigten Prüfung der Planunterlagen.

In den Plänen mit Katasterdarstellungen ist das amtliche Liegenschaftskataster darzustellen. In Zweifelsfällen ist von dem Vorhabenträger zu prüfen - ggf. mit Hilfe der Liegenschafts-, Kataster- und Steuerämter - ob die Katasterdarstellungen noch dem aktuellen Stand entsprechen. Bei fehlenden oder unzureichenden Katasterunterlagen sind die Grenzen der vorhabenträgereigenen Grundstücke einzumessen. Der Vorhabenträger muss der Bundesnetzagentur Planänderungen im laufenden Verfahren nach Einleitung des Anhörungsverfahrens unverzüglich anzeigen. Der Untersuchungsrahmen wird in solchen Fällen erforderlichenfalls um Festlegungen bzgl. der Planänderungen ergänzt.

2.2 Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG

Gegenstand der Untersuchungen und der Darlegungen in den Plänen und Unterlagen ist das Vorhaben gemäß dem Antrag des Vorhabenträgers auf Planfeststellung vom 15. Mai 2023 nebst den hierfür erforderlichen Maßnahmen und Folgemaßnahmen (vorhabenbedingte Maßnahmen; vgl. Antrag des Vorhabenträgers, Kap. 2.4 und 3.2) sowie der hiervon verursachten Auswirkungen. Dies ist unabhängig davon, ob diese von den Anlagen, deren Bau oder Betrieb, dem Rückbau bestehender Anlagen oder sonstigen Folgemaßnahmen verursacht werden (vorhabenbedingte Auswirkungen).

Der Gesetzgeber hat mit der Novellierung des NABEG 2022³ eine neue Regelung verabschiedet, die die Verfahren des Netzausbaus, die unter das Regelungsregime des NABEG fallen, beschleunigen soll. § 18 Abs. 3b Satz 1 Nr. 1 NABEG normiert vorrangig für Vorhaben, bei denen gemäß § 5a NABEG auf die Durchführung der Bundesfachplanung verzichtet wurde, dass Absatz 3a mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass das Vorhaben in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse zu errichten ist, soweit eine Bestandstrasse vorhanden ist. Der Verweis auf Absatz 3a stellt hierbei ausweislich der Gesetzesbegründung sicher, dass ein Abweichen von der Bestandstrasse oder unmittelbar daneben nur aus zwingenden Gründen erfolgt. Sinn und Zweck der Regelung entsprechend der Gesetzesbegründung ist es, die Prüfung von Alternativen zu begrenzen, um eine Beschleunigung des Netzausbaus zu erreichen.

Bei Vorhaben 72 war gemäß § 5a Abs. 4 Satz 1 NABEG auf die Durchführung einer Bundesfachplanung zu verzichten. Vorhaben 72 ist im Bundesbedarfsplan mit einer „G“-Kennzeichnung als Vorhaben gekennzeichnet, bei dem nach § 2 Abs. 7 Satz 1 BBPlG, § 5a Abs. 4 Satz 1 NABEG aufgrund seiner besonderen Eilbedürftigkeit auf eine Bundesfachplanung zu verzichten ist. Eine Entscheidung über den Verzicht auf die Bundesfachplanung gem. § 5a Abs. 3 NABEG ist gem. § 5a Abs. 4 Satz 2 NABEG entbehrlich.

³ Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung vom 19.07.2022, BGBl. I S. 1214. Nr. 28.

Eine Bestandstrasse ist durch das bestehende 220 kV-Gestänge vorhanden, so dass gemäß § 18 Abs. 3a, 3b Nr. 1, § 3 Nr. 2, 4 NABEG das Vorhaben in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse zu errichten ist.

Ergänzend zu der im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG zur Untersuchung vorgeschlagenen Trasse ist eine Trassenalternative zu prüfen, die von der Netze BW GmbH und der Gemeinde Eichstetten im Rahmen ihrer Stellungnahmen zur Antragskonferenz und in der Antragskonferenz vorgetragen worden ist. Daher ist neben der im Antrag vorgeschlagenen Trassenführung insbesondere folgende Alternative in den Unterlagen nach § 21 NABEG zusätzlich zu betrachten:

- Die Variante 1 der Machbarkeitsstudie der ARGE Eichstetten ist zu betrachten. Diese lautet: Im Rahmen der Variante 1 der Machbarkeitsstudie soll eine möglichst starke Bündelung der Leitungstrassen bei gleichzeitiger Verlegung an den Dreisamkanal erfolgen. Die Leitungsanlagen (LA) 7500 und 7510 werden parallellaufend an die Dreisam verlegt und in die neue 380 kV-Umspannanlage geführt. Die Anlage 5120 führt von Osten in das 380 kV-Umspannwerk ein. Die Umverlegung der Anlage 5120 beginnt dabei bereits an dem Winkelabspannpunkt Mast 222, einige Masten östlich des Dreisamkanals. Ab dem besagten Punkt sind auch die Anlagen 1590 (Mast 009) und 1650 (Mast 010) der Netze BW zu verlegen. Sie sollen in direktem Verlauf in den 110 kV-Umspannanlagenteil geführt werden, der auf der Fläche des gegenwärtigen 220 kV-Anlagenteils neu zu erreichen ist. Die Anlage 1620 wird am Punkt ihrer gegenwärtigen Abzweigung (Mast 014) so umverlegt, dass sie weiterhin parallel zur Anlage 7500 verläuft. Sie wird in ihrem parallelen Verlauf leicht verschwenkt, wenn die Anlage 1630 die Anlage 7500 unterkreuzt hat und ebenfalls parallel zur neuen Trasse der 7500 umverlegt wird. Beide 110 kV-Freileitungen werden hinter dem Wasserschutzgebiet II und vor dem Bündel aus LA 1590 und LA 1650 in den neuen 110 kV-Anlagenteil geführt. Hier wird auf den Übersichtsplan zur Variante 1 in der Anlage 2 der Antragsunterlagen Bezug genommen.

Die Alternative ist bis zu den jeweiligen gemeinsamen Schnittpunkten zu vergleichen und ggf. vollumfänglich in die Prüfung der Raumverträglichkeit sowie der sonstigen öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn sich eine Alternative schon nach einer Grobprüfung als nicht vernünftig bzw. aufgrund der Prüfergebnisse als nicht mehr ernsthaft in Betracht kommend i. S. d. NABEG darstellt. In diesem Fall kann auf die Erstellung eines separaten Dokumentes verzichtet und die Prüfung in einem separaten Kapitel im Erläuterungsbericht dargestellt werden.

Sofern der Vorhabenträger beabsichtigt von der vollumfänglichen Prüfung und Darstellung abzusehen, ist die Bundesnetzagentur hiervon unter Mitteilung der maßgeblichen Gründe unverzüglich zu verständigen.

Sofern im weiteren Verfahrensfortgang ernsthaft in Betracht kommende Alternativen aufkommen, sich also neue Erkenntnisse ergeben, ist die Bundesnetzagentur umgehend zu unterrichten, damit sie entscheiden kann, wie diese im Zuge der Unterlagenerstellung nach § 21 NABEG zu prüfen sind.

2.3 Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik

Für die Prüfungen sind sämtliche verfügbare Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen oder zur Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens geeignet sein könnten.

Nach Maßgabe des § 43m EnWG sind dabei besondere Erhebungen zum Artenschutz erforderlich. In Bezug auf den besonderen Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es ausreichend, wenn neben eigenen verfügbaren Daten behördlich verfügbare Daten bei datenhaltenden Behörden zur Auswahl und Dimensionierung der gemäß § 43m Abs. 2 EnWG vorzusehenden geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden (BT-Drs. 20/5830, S. 48). Ggf. sind jedoch zusätzliche Daten z. B. im Rahmen von Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen vom Vorhabenträger zu ermitteln. Soweit diese Ermittlung nicht durchgeführt werden kann oder nicht durchgeführt werden muss, ist dies der Bundesnetzagentur unter Angabe von Gründen unverzüglich anzuzeigen. Die Gründe sind auch in den Unterlagen darzulegen. Ferner ist in solchen Fällen explizit zu beschreiben, welche Informationsdefizite bestehen und inwieweit diese überbrückt werden können.

Darstellungsmaßstäbe sind so zu wählen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar wird und Dritte, z. B. im Rahmen der Auslegung der Unterlagen, ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können.

Ergeben sich im Zuge der Erstellung der Unterlagen darüber hinaus Anhaltspunkte dafür, dass der Untersuchungsraum zu erweitern ist oder eine Änderung des Betrachtungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich ist, so sind die Untersuchungen in geeigneter Weise zu modifizieren. Gleiches gilt für die Fälle, dass unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse erzielt werden oder bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorliegenden Untersuchungsrahmen nicht ermittelt bzw. prognostiziert werden können. Sollte sich einer der beiden vorgenannten Fälle abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten, damit Art und Umfang der ggf. erforderlichen Anpassungen des Untersuchungsrahmens umgehend festgelegt werden können.

Weitere Hinweise

Die Erfassung der Fauna und Flora muss zielgerichtet so erfolgen, dass mit Blick auf das rechtliche Erfordernis der jeweiligen Fachprüfung hierauf gründende Bewertungen vorgenommen werden können (u.a. bestehende Raumnutzung, jahresabhängige Dynamik, räumlicher Zusammenhang, Austauschfunktionen von Populationen, usw.).

Untersuchungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen müssen einen kompletten Jahres-Zyklus umfassen. Sofern etwa wegen jahreszeitlich besonderer klimatischer Verhältnisse die geplanten Erfassungszeiten voraussichtlich nicht zu sinnvollen Ergebnissen führen würden, ist eine Anpassung vorzunehmen.

Wird im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen (Eingriffsregelung, Artenschutz, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Belange des Wassers bzw. der Wasserrahmenrichtlinie, forstrechtliche Belange) auf Grundlage vorhandener Daten gearbeitet, müssen die Daten aktuell sein. Bestandsdaten zur Faktenlage in der Umwelt sollen zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Genehmigung nicht älter als fünf Jahre sein. Bei speziellen gebiets- und artenschutzrechtlichen Fragestellungen können jüngere Daten erforderlich sein. Daten, die insofern als veraltet anzusehen sind, müssen auf ihre Plausibilität überprüft werden. Es ist in geeigneter Weise darzulegen, warum die Daten trotz eines längeren zeitlichen Abstands zwischen Erhebung und Genehmigung noch für ausreichend aktuell gehalten werden.

Sollten sich Anhaltspunkte für eine Veränderung der Standortbedingung im Vergleich zum Zeitpunkt der Durchführung der Datenerhebung ergeben, so sind die Daten zu aktualisieren.

Die Ziele der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (IAS-Verordnung) sowie die Maßnahmen zu Prävention und Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten sind insbesondere im landschaftspflegerischen Begleitplan zu berücksichtigen (vgl. § 40a Abs. 1 S. 1 BNatSchG). Es wird auf den am 09. August 2021 bekanntgemachten ersten Aktionsplan gemäß Art. 13 der IAS-Verordnung i. V. m. § 40d BNatSchG hingewiesen.

Die Betroffenheit von gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG Baden-Württemberg gesetzlich geschützten Biotopen ist zu prüfen. Bei Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope ist darzustellen, ob die Beeinträchtigungen ausgleichbar oder nur ersetzbar sind (vgl. § 30 Abs. 3 BNatSchG). Bei einer Ausgleichbarkeit sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu planen. Es ist eine Darstellung von Beeinträchtigungen und zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einer separaten Tabelle zu erstellen. Auf der Grundlage der vorhandenen Daten müssen geeignete Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden.

3 Erläuterungsbericht

In Anlehnung an die „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“⁴ ist den Unterlagen nach § 21 NABEG als wesentlicher Bestandteil ein Erläuterungsbericht beizufügen, der die Inhalte der Unterlagen in

⁴ Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2018): Hinweise für die Planfeststellung. Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG.

für Dritte allgemeinverständlicher Form zusammenfasst (vgl. Kap. V Nr. 1 der o. g. Hinweise). Aufgrund der Anwendbarkeit des § 43m EnWG ist im Erläuterungsbericht auf die allgemein verständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts i. S. v. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 UVPG oder eines Hinweises auf die entsprechende Unterlage sowie einer Aufzählung der für den Plan erstellten Gutachten (vgl. Kap. V Nr. 1 mit o. g. Hinweisen) zu verzichten.

Soweit Alternativen als nicht ernsthaft in Betracht kommend bewertet werden, ist dies im Erläuterungsbericht darzulegen.

4 Kreuzungsverzeichnis

Wie in Kapitel 4.2.2 des Antrags nach § 19 NABEG aufgeführt, sind gekreuzte Infrastrukturen in einer gesonderten Unterlage aufzuführen. Dazu zählen neben klassifizierten Straßen, Gemeindestraßen und sonstigen Wegen insbesondere Richtfunkverbindungen bzw. deren Masten und vorhandene bzw. geplante Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien.

Das Kap. V. Nr. 7. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“⁵ ist zu beachten.

5 Rechtserwerbsverzeichnis

Ein Rechtserwerbsverzeichnis ist den Unterlagen nach § 21 NABEG als gesonderte Planunterlage beizufügen. Im Rechtserwerbsverzeichnis ist jede vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme aufzunehmen, so auch diejenigen für landschaftspflegerische und sonstige naturschutzfachliche Maßnahmen. Das Verzeichnis ist in anonymisierter und personalisierter Fassung einzureichen. In Ergänzung zu den genannten Angaben sollen die Flächengröße und die Art der Inanspruchnahme kenntlich gemacht werden. Neben den betroffenen Flurstücken, den Zuwegungen und den Arbeitsflächen sind auch Flächen für mögliche Provisorien sowie die Leitungssachse und der Schutzstreifen darzustellen. Ein Maßstab von 1:2.000 wird für die Darstellung empfohlen. Sollte die Flächeninanspruchnahme für landschaftspflegerische Maßnahmen in keinem anderen Plan dargestellt werden, so ist sie in die Rechtserwerbspläne zu integrieren.

Die Darstellungen der Rechtserwerbspläne können mit den Darstellungen der Lagepläne zu Kreuzungen in einem gemeinsamen Plan bzw. einer Anlage zusammengefasst werden.

Die Kap. V. 8. und 9. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten.

6 Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG

⁵ Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2018): Hinweise für die Planfeststellung Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG.

6.1 Entfall des UVP-Berichts

Die Vorlage eines UVP-Berichts ist gemäß § 43m Abs. 1 EnWG entbehrlich.

6.2 Daten aus der durchgeführten Strategischen Umweltprüfung (SUP)

Gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß § 43m Abs. 1 S. 2 EnWG sind die hierfür relevanten Belange, die in der zuvor durchgeführten strategischen Umweltprüfung (SUP) ermittelt, beschrieben und bewertet worden sind, maßgeblich.

Den Unterlagen gemäß § 21 NABEG ist eine nachvollziehbare Darstellung und Bewertung der abwägungsrelevanten Informationen aus der SUP zum Bundesbedarfsplan beizufügen.

6.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) ist zu prüfen, ob das Vorhaben Eingriffe

1. in gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG,
2. in nach § 33 NatSchG (Baden-Württemberg) landesrechtlich geschützte Biotope,
3. in Teile von Natur und Landschaft, die durch eine Erklärung gemäß § 22 BNatSchG geschützt sind sowie
4. in die nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 BNatSchG festgelegten Schutzgebiete und -objekte i. V. m. den landesrechtlichen Ergänzungen einschließlich
5. der auf Basis von § 29 Abs. 1 S. 2 BNatSchG nach Landesrecht festgelegten geschützten Alleeen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen sowie
6. in FFH-Lebensraumtypen

verursacht.

Insbesondere für temporär als auch dauerhaft in Anspruch genommene Flächen innerhalb der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope „Wasenweiler Ried“ und „Nasswiesen im Gewann See“ ist darzulegen, dass eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung ausbleibt (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Sofern dies nicht möglich ist, sind nach § 30 Abs. 3 BNatSchG Ausnahmen von den Verboten zu beantragen und die Beeinträchtigungen sind auszugleichen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme der FCS-Maßnahmenfläche (Flst. Nr. 3821) im Bereich der Maststandorte Nr. 003A und 227A zu berücksichtigen ist (vgl. Stellungnahme der Stadt Freiburg im Breisgau). Im

Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist diesbezüglich auch das Bewirtschaftungskonzept (Anlage 2 der Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg (Vermögen und Bau BW) und der Stadt Freiburg im Breisgau) zu beachten.

Außerdem wird für die Aufstellung des LBP auf die Berücksichtigung des „Fachplans landesweiter Biotopverbund“ der LUBW hingewiesen.

Daneben hat der LBP die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild vorzunehmen. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im LBP erfolgt nach den Regelungen des ländereigenen Bewertungsverfahrens „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“⁶.

Neben der „Mustergliederung des Landschaftspflegerischen Begleitplans für Freileitungen und Erdkabel“⁷ wird empfohlen, den Musterlegendenkatalog für die Erstellung der Maßnahmen-, Bestands- und Konfliktpläne anzuwenden⁸.

Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmenblätter nach dem Mustermaßnahmenblatt der Bundesnetzagentur⁹ zu erstellen.

Neben den örtlichen Kartierungen und Luftbildern sind aktuell verfügbare Daten des Landes Baden-Württemberg zu verwenden. Vorhandene Flächen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bei den zuständigen Behörden abzufragen und zu berücksichtigen.

In den LBP sind zudem Ergebnisse aus den anderen Unterlagen, insbesondere aus den Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen aufzunehmen. Die in diesen Unterlagen aufgeführten Maßnahmen sind zu übernehmen und darzustellen. Hierzu zählen unter anderem folgende Maßnahmen:

1. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen,
2. Wiederherstellungsmaßnahmen und
3. CEF-Maßnahmen.

Die der Kompensation von Eingriffen dienenden Maßnahmen sind in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu differenzieren. Die Maßnahmen sind in dem jeweilig betroffenen Naturraum zu planen und durchzuführen.

Es wird klargestellt, dass der Untersuchungsradius so zu wählen ist, dass die Betroffenheit der Naturgüter vollumfänglich festgestellt werden kann. Hierzu zählen nicht nur die direkten

⁶ VOGEL, P., BREUNIG, T. (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung im Auftrag der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.

⁷ Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2019): Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Mustergliederung für Landschaftspflegerische Begleitpläne für Freileitungen und Erdkabel.

⁸ Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2021): Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Musterlegendenkatalog für Landschaftspflegerische Begleitpläne.

⁹ Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2020): Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. LBP-Maßnahmenblatt.

Eingriffsflächen, sondern ebenfalls erweiterte Untersuchungsräume in Abhängigkeit von der Vorhabenwirkung. Für Brutvögel ist zum Beispiel der Untersuchungsraum anhand von Stördistanzen aus der einschlägigen Fachliteratur abzuleiten, um der unterschiedlichen Störempfindlichkeit der Brutvogelarten Rechnung zu tragen. Zu den Untersuchungsräumen zählen neben den Eingriffsflächen auch die Kompensationsflächen.

Ergänzend sind im Rahmen des LBP Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL sowie Arten des Anhangs II der FFH-RL außerhalb von FFH-Gebieten zu betrachten.

Bei der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes sind die Programme und Pläne der §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Alle temporären und dauerhaften Nebenanlagen, Baustraßen, Baubedarfsflächen und Lagerflächen sind in den Plananlagen einzuzeichnen und in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung einzubeziehen.

Ergänzend sind die agrarstrukturellen Belange gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu berücksichtigen und es ist darzustellen, wie diese berücksichtigt wurden. Die erforderlichen Prüfungen gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 BNatSchG sind im LBP zu dokumentieren. Die Berücksichtigung der produktionsintegrierten Kompensation (PIK) ist zu prüfen.

Falls nach der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes verbleiben, sind die Gründe für die Nichtausgleichbarkeit oder Nichtersetzbarkeit dieser Beeinträchtigungen im Rahmen der Angaben nach § 17 Abs. 4 BNatSchG darzulegen. Darüber hinaus ist für diesen Fall darzulegen, inwiefern der Eingriff in der Abwägung gegenüber den beeinträchtigten Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig ist.

Es ist die Nutzung von bereits vorhandenen Ökokonten, Flächenpools oder auch die Möglichkeit der Ersatzzahlung (§§ 13, 16 BNatSchG) zu prüfen. Zudem können auch Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten und das Aufwertungspotenzial im Rahmen der Realisierung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie als Kompensation anerkannt werden (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Es ist darzustellen, ob, und wenn ja, wo aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Flächen vorgesehen sind, die Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG) sind oder ob Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Erstaufforstung im Sinne von § 9 LWaldG zum Inhalt haben.

Der Unterhaltungszeitraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in den Unterlagen darzustellen.

Für Eingriffe in

1. in gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG,
2. in nach § 33 NatSchG (Baden-Württemberg) landesrechtlich geschützte Biotope,

3. in die nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 BNatSchG festgelegten Schutzgebiete und -objekte i. V. m. den landesrechtlichen Ergänzungen einschließlich der auf Basis von § 29 Abs. 1 S. 2 BNatSchG nach Landesrecht festgelegten geschützten Alleeen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen sowie
4. in FFH-Lebensraumtypen

ist auch in größeren/zusammengefassten/multifunktionalen Kompensationsmaßnahmen gebiets- bzw. objektbezogen offenzulegen, auf welchen Flächen die jeweilige Kompensation erfolgt. Dies dient der Nachvollziehbarkeit eines Ausgleichs in die gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, der Nachvollziehbarkeit von ggf. notwendigem Ausgleich nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sowie der Festlegung von Sicherungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 BNatSchG. Zur Vorbereitung einer fundierten Planfeststellungsentscheidung (vgl. § 17 Abs. 4 BNatSchG) sollte angestrebt werden, die dingliche bzw. rechtliche Sicherung der vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst früh, jedenfalls vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, vorzuweisen. Zur Art der Sicherung wird für den vorzulegenden LBP folgender Hinweis gegeben: Es ist regelhaft und vorrangig eine dingliche Sicherung der Kompensationsflächen vorzusehen. Bei Flächen im Eigentum Dritter kann die BNetzA in begründeten Ausnahmefällen einen Verzicht auf eine dingliche Sicherung akzeptieren. Hierfür sollte der Vorhabenträger eine maßnahmenbezogene Begründung vorlegen, warum dies aus seiner Sicht für ausreichend gehalten wird. In den Ausnahmefällen, bei denen auf eine dingliche Sicherung verzichtet werden soll, muss die nach § 15 Abs. 4 BNatSchG geforderte rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen auf sonstige angemessene Art und Weise erfolgen. Es muss dabei sichergestellt werden, dass die Gefahren, die etwa ein privatrechtlicher Vertrag mit sich bringt, bestmöglich vermieden werden. Diese Gefahren liegen beispielsweise in Weiterveräußerungen und/oder der Zulassung nicht LBP-konformer Nutzungen und Verpflichtungen.

6.4 Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung

Die in Kapitel 4.2 des Antrages nach § 19 NABEG (vgl. Vorschlag UR, S. 75 ff.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Es ist darzulegen, inwieweit das Vorhaben mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen der jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften verträglich ist.

Insbesondere für Arten und Lebensraumtypen mit besonderer Planungsrelevanz (vgl. insb. Anhänge I, II und IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können) müssen geeignete Informationen zu Vorkommen, Verbreitung, Habitatnutzung und grundsätzlich auch zur Größenordnung betroffener Individuen innerhalb der artspezifisch relevanten Einwirkungsbereiche des Vorhabens vorliegen. Der artspezifische Einwirkungsbereich ist auf Grundlage von

1. artspezifischen Aktionsradien und
2. funktionalen Bezügen zum Umfeld, wie z.B. Wanderwegen oder Leitlinien und
3. artspezifischen Fluchtdistanzen sowie
4. der Reichweite der Wirkfaktoren des Vorhabens und
5. Ausgleichsflächen sowie sonstigen Maßnahmenflächen

nachvollziehbar darzulegen. Die Wirkweite der Wirkfaktoren ist ausgehend von ihrem Entstehungsort zu berücksichtigen, was ebenfalls Flächen wie Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten und Lagerplätze einschließt. Die Quellen sind anzugeben.

Der aktuelle Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie sowie die Erhaltungsmaßnahmen sind bei der Landesbehörde abzufragen. Diesbezüglich sind, soweit vorhanden, zusätzlich zu den Managementplänen die Fachbeiträge in die Betrachtungen einzubeziehen. Bei den zuständigen Naturschutzbehörden ist zudem abzufragen, inwiefern die in den Standarddatenbögen dokumentierten Erhaltungszustände noch dem aktuellen Zustand entsprechen.

Ergänzend sind, soweit keine abgeschlossenen Managementpläne vorliegen, in Rücksprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden, soweit vorhanden, Entwurfsfassungen heranzuziehen.

Laut Antrag nach § 19 NABEG (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.3 S.78) sind FFH-Verträglichkeitsprüfungen nur für solche Natura 2000-Gebiete durchzuführen, die bis zu 500 m von der Vorschlagstrasse entfernt liegen.

Es ist darzulegen, dass keine weiteren Wirkungen zusätzlich zur Kollisionsgefährdung über den angegebenen 500 m Untersuchungsraum hinausgehen. Dazu sind insbesondere Angaben zu Aktionsräumen (siehe z. B. Bernotat et al. 2018¹⁰) der in den jeweiligen Gebieten geschützten und charakteristischen Arten heranzuziehen.

Hinsichtlich der in einem Abstand von weniger als 500 m zum Vorhaben gelegenen Natura 2000-Gebiete

- DE 7912-311 FFH-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“,
- DE 7912-441 VSG „Mooswälder bei Freiburg“,
- DE 7912-442 VSG „Kaiserstuhl“,
- DE 8111-341 FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach“,
- DE 8011-401 VSG „Rheinniederung Neuenburg – Breisach“,
- FR 4202-000 FFH-Gebiet „Secteur Alluvial Rhin-Ried-Bruch, Haut-Rhin“ und
- FR 4211-812 VSG „Vallée du Rhin d'Artzenheim à Village-Neuf“

¹⁰ BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S

ist dem Vorschlag des Vorhabenträgers im Antrag nach § 19 NABEG (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.3 S. 78) entsprechend eine Natura 2000-Vorprüfung (FFH-Screening) durchzuführen, in welcher im Sinne einer Vorabschätzung geprüft wird, ob das geplante Vorhaben im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen auszulösen (vgl. § 34 Abs.1 BNatSchG) (Möglichkeitsmaßstab), ohne dass dabei schon Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eine Berücksichtigung finden.

Dabei ist insbesondere zu untersuchen und darzustellen, ob durch das Vorhaben

- Auswirkungen durch Trennung und Verinselung, Auswirkungen auf die Tierwelt durch Kollisionen oder indirekte Projektwirkungen über den Luft- oder Gewässerpfad bzw. bau- und betriebsbedingte Wirkungen,
- eine Beeinträchtigung von ggf. vorhandenen Rand- und Pufferzonen oder
- zusätzliche Trennungs- oder Isolierungseffekte durch Folgemaßnahmen der geplanten Maßnahme

zu erwarten sind.

Mögliche Wechselwirkungen zwischen Natura 2000-Teilgebieten und Natura 2000-Gebieten bzw. möglichen Funktionsräumen sowie mögliche Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten (insbesondere dem Vorhaben zum geplanten Ausbau der Bundesstraße B31) sind ebenfalls zu prüfen und zu berücksichtigen.

Der Vorprüfung sind vorhandene Unterlagen/Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie anerkannte Leitfäden (vgl. Vorschlag UR, Kapitel 4.2.4 S. 78) zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen zugrunde zu legen. Sofern Potenzialabschätzungen über Biotoptypen erfolgen, sind diese in einer geeigneten Habitatpotenzialanalyse (HPA) unter Einbeziehung von Kartierungsergebnissen darzulegen.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sind auch außerhalb der FFH-Gebiete zu erfassen. Charakteristische Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und, soweit deren ergänzende Betrachtung für die Eingriffsfolgenermittlung notwendig ist, national besonders geschützte Arten sind im Rahmen der Datenabfrage zu berücksichtigen.

Zur Bestimmung der charakteristischen Arten kann das BfN-Handbuch von Ssymank et al. (1998)¹¹ und Ssymank et al. (2021¹² bzw. 2023¹³) herangezogen werden. Zudem können

¹¹ SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. UNTER MITARBEIT VON MESSER, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie[92/43/EWG] und der Vogelschutzrichtlinie [79/409/EWG], Schriftenreihe für Landschaftspflege 53, Bundesamt für Naturschutz, Bonn [Hrsg.], S. 560.

¹² SSYMANK, A., ELLWANGER, G., ERSFELD, M., FERNER, J., LEHRKE, S., MÜLLER, C., RATHS, U., RÖHLING, M. & VISCHER-LEOPOLD, M. (2021): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Band 2.1: Lebensraumtypen der Meere und Küsten, der Binnengewässer sowie der Heiden und Gebüsche.

¹³ SSYMANK, A., ELLWANGER, G., ERSFELD, M., FERNER, J., IDIBI, I., LEHRKE, S., MÜLLER, C., RATHS, U., RÖHLING, M. & VISCHER-LEOPOLD, M. (2023): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Band 2.2: Lebensraumtypen des Grünlandes, der Moore, Sümpfe und Quellen, der Felsen und Schutthalden, der Gletscher sowie der Wälder.

Methoden zur Auswahl und Bewertung charakteristischer Arten dem Leitfaden „Charakteristische Arten in der FFH-VP“ von Wulfert et al. (2016)¹⁴ entnommen werden. Es wird empfohlen, die Auswahl der charakteristischen Arten mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Die Hinweise der Fachinformation des BfN zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (2022)¹⁵ sind zu berücksichtigen. Etwa noch vorzunehmende Kartierungen müssen ebenso wie herangezogene bereits erfolgte Kartierungen den aktuellen und allgemein anerkannten Methodenstandards entsprechen. Insofern wird beispielhaft auf Albrecht et al. (2014)¹⁶ sowie auf Südbeck et al. (2005)¹⁷ verwiesen. Es ist darzulegen, welche Standards jeweils herangezogen wurden.

Hinsichtlich des Erfordernisses von Erfassungen von Brut- und Rastvögeln ist auf die ausführlichen Darlegungen in Bernotat et al. (2018)¹⁸ zu verweisen. Insbesondere für Arten mit „hoher“ und „sehr hoher“ vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse A + B) sind auch einzelne Brutplätze relevant. Daher ist sicherzustellen, dass eine Erfassung insbesondere der freileitungssensiblen Brutvogel-Vorkommen entsprechend ihrer artspezifischen Aktionsräume gewährleistet ist, um eine entscheidungssichere Bewertung des Kollisionsrisikos an Freileitungen sicherzustellen.

Innerhalb der weiteren Aktionsräume bzw. Prüfbereiche potenziell kollisionsgefährdeter Arten nach Bernotat & Dierschke (2021)¹⁹ kann auf eine Funktionsraumanalyse verzichtet werden, wenn die Konfliktintensität der Freileitung nicht zu einer räumlich signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos dieser Arten führt. Falls demnach dennoch eine Funktionsraumanalyse erforderlich ist, soll insbesondere die Raumnutzung sowie die Aufenthaltswahrscheinlichkeit kollisionsgefährdeter Arten im Gefahrenbereich des Vorhabens mit geeigneten Methoden ermittelt werden. Regelmäßige Flugrouten, Flugwege bzw. allgemein räumlich-funktionale Beziehungen zwischen verschiedenen Teilhabitaten sind hierbei zu identifizieren und nachvollziehbar darzulegen. Soweit erforderlich, sind vorhandene Datengrundlagen durch eigene Erhebungen zu ergänzen.

¹⁴ WULFERT, K., LÜTTMANN, J., VAUT, L. & M. KLUßMANN (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (19.12.2016). Im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

¹⁵ Bundesamt für Naturschutz (2022): FFH-VP-Info. Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. www.fffh-vp-info.de.

¹⁶ ALBRECHT K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

¹⁷ SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbands Deutscher Avifaunisten

¹⁸ BERNOTAT, D.; ROGAHN, S.; RICKERT, C.; FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bonn - Bad Godesberg. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

¹⁹ BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.

Gemäß der Stellungnahme des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald ist zusätzlich im Rahmen der Natura 2000-Prüfung die Betroffenheit der von Fledermäusen genutzten Leitstrukturen zu prüfen. Besonders zu berücksichtigen ist im Rahmen der Prüfung zudem die Bechsteinfledermaus-Wochenstube im Schachenwald. Soweit von den hier genannten Anforderungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar darzulegen und zu begründen.

Die gemäß Standarddatenbögen und Managementplänen gemeldeten Arten der zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete sind für jedes Gebiet vollständig aufzulisten (Potenzialanalyse). Eine Abschichtung der nicht zu betrachtenden Arten hat begründet zu erfolgen (Relevanzprüfung). Für die relevanten Arten sind geeignete Erfassungsmethoden – entsprechend anerkannter Methodenstandards wie bspw. nach Albrecht et al. (2014) – festzulegen (Eignungsprüfung). Der Festlegung des Untersuchungsraums ist für jede Tiergruppe, ebenfalls nach anerkannten Methodenstandards, nachvollziehbar darzustellen.

Für die Prüfung der Betroffenheit der in den FFH-Gebieten gemeldeten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie können die Methodenblätter des Schlussberichts zum Forschungsprogramm Straßenwesen „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ der Bundesanstalt für Straßenwesen (Albrecht et al. 2014) angewendet werden (vgl. Vorschlag UR S. 87 und 92). Artspezifische Methodenblätter sind gegenüber artübergreifenden Methodenblättern grundsätzlich vorzuziehen. Ein Abweichen von der Methodik ist nachvollziehbar zu begründen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Große Feuerfalter nach Settele (1998)²⁰ mit einer Flugdistanz von bis zu 5 km als sehr flugfähig und mobil eingestuft wird. Auch die Spanische Flagge und der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling verfügen über Migrationsdistanzen von z. T. bis zu 300 m^{21, 22}. Diese Mobilität ist bei der Festlegung des Untersuchungsraums für die Erfassung FFH-relevanter Lepidoptera zu berücksichtigen.

Für die betrachtungsrelevanten Natura 2000-Gebiete in Frankreich werden gemäß VHT die Ergebnisse der Unterlagen für das dort durchgeführte Antragsverfahren übernommen. Hierbei sind die Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Kommission (2021)²³ zu beachten.

Soweit nach dem Ergebnis der Vorprüfung die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes nicht auszuschließen ist, hat eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung entsprechend den in diesem Kapitel genannten Anforderungen zu erfolgen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Vorhabenbezogenen

²⁰ SETTELE, J. (1998): Metapopulationen. In: Metapopulationsanalyse auf Rasterdatenbasis. UFZ — Umweltforschungszentrum Leipzig- Halle GmbH. Vieweg+Teubner Verlag.

²¹ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz. Listen der FFH-Arten und Vogelarten. FFH-Arten in NRW. Schmetterlinge. Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria* Poda 1761). <https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/schmetterlinge/steckbrief/152059>.

²² Bundesamt für Naturschutz. Artenportraits. *Maculinea nausithous* - Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling. <https://www.bfn.de/artenportraits/maculinea-nausithous>.

²³ Bekanntmachung der Kommission (2021): Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/. C(2021) 6913 final.

Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet auszuräumen. Insoweit sind entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. EuGH, Urteil vom 07. November 2018, Rs. C-461/17) sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten zu nennen und zu erörtern, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen.

Verbleiben diesbezüglich Zweifel, ist eine Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie erforderlich.

Sofern im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung Maßnahmen zur Schadensbegrenzung herangezogen werden müssen, ist deren Wirksamkeit konkret und ggf. artspezifisch darzulegen. Zur Frage der artspezifischen Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern ist der Fachkonventionsvorschlag des BfN zur Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen²⁴ bei der Entwicklung der Untersuchungsmethodik zu berücksichtigen.

Bei der Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie der maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind bereits abgeschlossene Vorhaben sowie genehmigte Projekte und Pläne in die Betrachtung einzubeziehen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn sie entweder die Gebiete dauerhaft beeinflussen oder Anzeichen für eine fortschreitende Beeinträchtigung der Gebiete bestehen oder wenn sich im Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben Auswirkungen auf den Zustand der Lebensräume und Arten ergeben können.

Darstellungsmaßstäbe sind so zu wählen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar wird und Dritte, z. B. im Rahmen der Auslegung der Unterlagen, ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können.

Ergänzend sind sämtliche verfügbaren Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen geeignet sein könnten.

Sofern erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ausgeschlossen werden können, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich darüber zu unterrichten, um das weitere Vorgehen hinsichtlich der Ausnahmeprüfung i. S. v. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG abzustimmen.

Im Hinblick auf die Beurteilung der Kollisionsgefährdung von Vogelarten mit den Erd- und Leiterseilen des Vorhabens ist die BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben²⁵ zu berücksichtigen. Insbesondere sind hierbei in begründeten Fällen die Funktionsräume der relevanten Vogelarten zu untersuchen.

²⁴ LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M. & BERNOTAT, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN -Skripten 537: 286 S.

²⁵ BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

Ergeben sich im Zuge der Erstellung der Unterlagen darüber hinaus Anhaltspunkte dafür, dass der Untersuchungsraum zu erweitern ist oder eine andere Änderung des Betrachtungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich ist, so sind die Untersuchungen in geeigneter Weise zu modifizieren. Gleiches gilt für die Fälle, dass unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse erzielt werden oder bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorliegenden Untersuchungsrahmen nicht ermittelt bzw. prognostiziert werden können. Sollte sich einer der beiden vorgenannten Fälle abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten, damit Art und Umfang der ggf. erforderlichen Anpassungen des Untersuchungsrahmens umgehend festgelegt werden können.

6.5 Minderungsmaßnahmen Artenschutz

Aufgrund der Antragstellung am 15.05.2023 und der unter Kapitel 1 genannten und erfüllten Voraussetzungen erfolgt die Anwendung von § 43m EnWG. Daher werden Untersuchungsinhalte zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG obsolet (vgl. Vorschlag UR, S. 12 und 93).

Unabhängig davon sind geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 EnWG hinsichtlich bau-, anlagen- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen vorzusehen. Insofern sind mindestens auf der Grundlage einer erschöpfenden und dokumentierten Auswertung vorhandener Bestandsdaten aus behördlichen Katastern und behördlichen Datenbanken ggf. erforderliche geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur Minderung der Auswirkung des Vorhabens auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu planen und artbezogen darzustellen. Dies gilt in gleicher Weise für geplante, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Es sollen bei den fachlich und räumlich betroffenen Behörden Abfragen zu vorhandenen und geeigneten Daten für verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen durchgeführt werden. Insbesondere ist im Rahmen der Abfrage von vorhandenen und geeigneten Daten für verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zum einen Kontakt mit dem Regierungspräsidium Freiburg aufzunehmen. Zum anderen sind die Daten zu den nachgewiesenen Vogelarten in den „Nasswiesen im Gewinn See“ aus der Stellungnahme des Landratsamts Emmendingen (Untere Naturschutzbehörde) vom 21.07.2023 zu verwenden.

Die Daten, die im Rahmen der Biotoptypenkartierung zur Eingriffsregelung ermittelt werden, sollen, sofern diese geeignet sind, für die Herleitung von Minderungsmaßnahmen verwendet werden.

Antragsgegenständlich brauchen letztlich nur diejenigen geeigneten Maßnahmen zu werden, deren Anwendung im konkreten Fall auch verhältnismäßig ist. Geeignet und verhältnismäßig in diesem Sinne sind insbesondere solche Maßnahmen, die wirksam sind und zeitlich gut umgesetzt werden können, also kein Verzögerungspotenzial in Bezug auf die Vorhabenumsetzung innehaben. Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ist die Erstellung des Maßnahmenkatalogs mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Sofern der Vorhabenträger auf einzelne grundsätzlich in Betracht kommende Minderungsmaßnahmen aus Verhältnismäßigkeitsgründen verzichtet, ist dies in den Antragsunterlagen nachvollziehbar und belastbar zu begründen.

Der Planung von konstellationsabhängigen Minderungsmaßnahmen bedarf es nicht, wenn keine Daten vorhanden sind.

In diesem Fall ist nur die Zahlung des nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG ohnehin – also auch bei der Planung von Minderungsmaßnahmen – zu leistenden finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme in Höhe von 25.000 € je angefangenem Leitungskilometer nach § 45d Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Den Antragsunterlagen ist eine prüffähige Berechnung der Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG beizufügen.

Aus Gründen der Einheitlichkeit und Nachvollziehbarkeit wird empfohlen, die v. g. Aspekte der Minderungsmaßnahmen zum Artenschutz in einer gesonderten Unterlage darzustellen.

6.6 Forst- und waldrechtliche Belange

Eine Betroffenheit von forst- und waldrechtlichen Belangen ist zu untersuchen und entsprechend darzustellen. Dabei sind das Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) und das Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz, LWaldG) zu berücksichtigen. Insbesondere wird auf die materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach den §§ 9 und 11 LWaldG für Waldumwandlungen hingewiesen. Mindestens folgende Angaben sind für erforderliche Genehmigungen jeweils beizubringen:

1. Tabellarische und kartografische Darstellung der forstrechtlichen Eingriffsbilanz, getrennt nach dauerhaften und befristeten Waldumwandlungen für Maststandorte, Fundament-, Basisflächen und temporäre Zufahrten
2. Angaben zu Flurstücksnummern
3. betroffene Waldbesitzer
4. Eingriffsfläche
5. Beschreibung des Waldzustandes der in Anspruch genommenen Waldflächen
6. Benennung der Waldfunktionen nach der Waldfunktionskartierung
7. Benennung der ökologischen Flächenfunktion in Waldbiotopen
8. Rekultivierungsplanung inklusive Beschreibung der Rekultivierungsmaßnahmen
9. Zeitliche Planung

Sofern möglich, sollten die genannten Angaben auch in einem Format eingereicht werden, das mittels geografischem Informationssystem ausgewertet werden kann (shape-Dateiformat).

Die obenstehende Auflistung gilt explizit auch für die Darstellung des Rückbaus der bestehenden Fundamente. Hier sind überdies die Tiefenprofile der Fundamente sowie die Eingriffstiefen für den Rückbau darzustellen. Auch eine frühzeitige Abstimmung mit vom Vorhaben betroffenen Waldeigentümer wird vor dem Hintergrund der notwendigen Zustimmung dieser bei Anträgen zu Waldumwandlungsgenehmigungen angeregt.

6.7 Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen

Kap. V. Nr. 10. und 11. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“²⁶ sind zu beachten.

Es sind den Unterlagen nach § 21 NABEG immissionsschutzrechtliche Betrachtungen

1. zur Einhaltung der Vorgaben der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der 26. BImSchV (26. BImSchVVwV)
2. zur Einhaltung der Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie ergänzend
3. zur Einhaltung der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)

beizufügen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 2.3.3 S. 48 und 2.4.4 S. 49 f.).

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der zu erwartenden elektrischen Feldstärken und magnetischen Flussdichten die maßgeblichen Immissionsorte der geplanten Freileitung gemäß § 3 Abs. 1 der 26. BImSchV zu ermitteln und bewerten sind. Sowohl die immissionsschutzrechtlichen Gutachten zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV als auch die Gutachten zur Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm sollen sich hinsichtlich Struktur und Gliederung an den „LAI-Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen in Bundesfachplanungs-, Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie Hinweisen zur schalltechnischen Beurteilung bei der Umstellung von Übertragungsnetzen auf das Betriebskonzept des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs (WAFB)“ in der Fassung vom 29. März/30. März 2022 orientieren.

26. BImSchV und 26. BImSchVVwV

Klarstellend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz, die einer Standortbescheinigung nach §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder

²⁶ Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2018): Hinweise für die Planfeststellung Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG.

bedürfen, entstehen (§ 3 Abs. 3 i. V. m. Anhang 2a der 26. BImSchV). Die hierzu erforderlichen Daten sind zu erheben. Dies betrifft ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers die Daten zu ortsfesten Hochfrequenzanlagen. Klarstellend zum Vorschlag des Vorhabenträgers ist die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV auch im Bereich von Provisorien zu prüfen.

Ferner ist eine Aussage zu absehbaren Wirkungen wie Funkenentladungen zwischen Personen und leitfähigen Objekten (insbesondere landwirtschaftlichen Maschinen und Anlagen wie Weidezäunen), wenn sie zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können (§ 3 Abs. 4 der 26. BImSchV), und ihrer Vermeidung sowie zur Einhaltung des Überspannungsverbots (§ 4 Abs. 3 der 26. BImSchV) zu treffen.

Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind hinsichtlich elektrischer und magnetischer Felder Aussagen zur Einhaltung der Vorsorgeanforderungen der 26. BImSchV zu treffen (§ 4 Absätze 2 und 3 der 26. BImSchV i.V.m. 26. BImSchVVwV). Zum Nachweis der Einhaltung des Minimierungsgebotes ist bei 380 kV-Freileitungen anzugeben, ob im Einwirkungsbereich von 400 m Minimierungsorte vorhanden sind. Sofern diese innerhalb des Bewertungsabstandes von 20 m liegen, hat eine individuelle Minimierungsprüfung zu erfolgen. Sofern Minimierungsorte außerhalb des Bewertungsabstandes von 20 m liegen, sind Bezugspunkte zu betrachten und die technischen Möglichkeiten zur Minimierung abzuklären.

TA Lärm

Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG ist für maßgebliche Immissionsorte ein schalltechnisches Gutachten nach § 49 Abs. 2b EnWG i. V. m. der TA Lärm beizubringen. Hier ist darzulegen, dass bei maximaler Anlagenauslastung die in § 49 Abs. 2b EnWG i. V. m. der TA Lärm festgeschriebenen Immissionsrichtwerte auch unter Berücksichtigung von Vorbelastungen eingehalten werden.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass im Gutachten darzulegen ist, ob durch Koronageräusche alle relevanten Schallquellen erfasst sind oder beispielsweise noch zusätzliche Schallquellen wie Leiterseilmarkierungen in die Betrachtung einzubeziehen sind.

Die Vorbelastung ist getrennt nach den Immissionsanteilen anderer Höchstspannungsfreileitungsanlagen des Vorhabenträgers und den Immissionsanteilen sonstiger in den Anwendungsbereich der TA Lärm fallender gewerblicher Anlagen, insbesondere anderer Freileitungen, auszuweisen.

AVV Baulärm

Es ist darzulegen, dass die AVV Baulärm eingehalten wird. Bei absehbar lärmintensiven Arbeiten (etwa bei Sonderbauwerken wie z.B. Bohrpfahlgründungen) ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm durch ein Baulärmgutachten zu untersuchen. Das Baulärmgutachten soll die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzen, die immissionschutzrechtlichen Belange nach AVV Baulärm zu prüfen. Im Fall einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte sind Minderungsoptionen nach Ziff. 4 der AVV Baulärm i. V. m. Anlage 5 zur AVV Baulärm zu benennen und zu bewerten. Soweit Provisorien zum Einsatz kommen,

sind Bautätigkeiten für deren Errichtung und Rückbau in diese Betrachtungen einzubeziehen.

6.8 Wasserrechtliche Planunterlagen

6.8.1 Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis

Es ist darzulegen ob, wo und welche Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 und (ggf. ergänzend) Abs. 2 WHG vorliegen.

Bei festgestellten Gewässerbenutzungen ist eine Erlaubnis nach § 12 WHG zu beantragen und zu prüfen, ob sich hieraus ein sonstiger öffentlicher oder privater Belang ergibt, der einer eigenen Betrachtung in den Unterlagen bedarf.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der jeweiligen Erlaubnisse nach § 12 WHG sind darzulegen. Es ist darzulegen, dass keine Versagungsgründe für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis vorliegen. Es ist darzulegen, dass schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen gemäß § 3 Nr. 10 WHG nicht zu erwarten und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sind. Hierzu können Daten aus anderen Unterlagen verwendet werden. Eine schädliche Gewässerveränderung kann trotz Einhaltung der Bewirtschaftungsziele vorliegen.

Mindestens folgende Angaben sind für die erlaubnispflichtigen Maßnahmen beizubringen:

1. Orte der Wasserentnahmen, kartographische Darstellung,
2. Begründung der Entnahme und Beschreibung der für die Entnahme ursächlichen Maßnahme, inkl. Angaben zu den Fundamenten nach Maßgabe der Hinweise zur Planfeststellung,
3. Maximale Entnahmemengen, inkl. Angaben der wichtigsten Ermittlungsgrundlagen und Ermittlungsverfahren,
4. Voraussichtlicher Zeitpunkt und Dauer der Entnahme,
5. Voraussichtliche Größe des Absenktrichters,
6. Mögliche Verunreinigungsgrade des entnommenen Wassers,
7. Vorbehandlungsweisen vor der Wiedereinleitung sowie ggf. Maßnahmen, mit denen negative Auswirkungen auf das Gewässer vermieden oder ausgeglichen werden können,
8. Erforderlichkeit und Umgang der Zwischenlagerung,
9. Orte (kartographische Darstellung) und Art der Wassereinleitungen,
10. Maximale Wiedereinleitungsmengen
11. Darstellung, ob durch die Entnahme und Einleitung von Wasser nachteilige Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind oder es zu Ausspülungen in

die Gewässersohle bzw. einer nachteiligen Veränderung des Gewässers aufgrund Trübung oder Stoffeintrag kommt.

Das Vorliegen weiterer nach landesrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis ist darzulegen. Bei Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen im Sinne des § 36 Abs. 1 S. 2 WHG an, in, unter oder über oberirdischen Gewässern ist § 28 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) zu beachten.

Im Zusammenhang mit den Benutzungen ist ferner nachzuweisen, dass das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer bzw. in das Grundwasser sowie die Lagerung von Stoffen nur so erfolgt, dass keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit des jeweiligen Gewässers zu besorgen ist (§§ 32, 48 WHG) und dass das Lagern, Abfüllen und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen so erfolgt, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (§ 62 WHG und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)).

Sollten aufgrund von Gewässerbenutzungen oder anderer Handlungen im Folgenden nicht aufgeführte Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich sein, so sind diese zu nennen und die hierfür erforderlichen Angaben zu machen. Dasselbe gilt für wasserrechtliche Befreiungen und Ausnahmen.

Im Rahmen des Rück- bzw. Umbaus von Masten sind mögliche Verunreinigung mit grundwassergefährdenden Stoffen (insbesondere im Zusammenhang mit teeröhlhaltigen Fundamenten und bleihaltiger Farbe) zu beachten und zu vermeiden.

Die Auswirkungen der Wasserentnahme bzw. Wiedereinleitung sind darzulegen.

6.8.2 Wasserrahmenrichtlinie

Die zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (im nationalen Recht insbesondere umgesetzt in §§ 27 und 47 WHG) zu beantwortenden Fragen sind entsprechend dem Antrag gemäß § 19 NABEG des Vorhabenträgers vollständig zu prüfen. Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

Ziel ist die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27 bis 31 sowie § 47 WHG für die betroffenen Wasserkörper.

Ergänzend zu dem vom Vorhabenträger aufgezeigten rechtlichen Rahmen wird auf die zur Umsetzung der WRRL in der Vorhabenzulassung relevante Rechtsprechung, insbesondere des Europäischen Gerichtshofes, verwiesen (u. a. EuGH, Urteil vom 28. Mai 2020, Rs. C-535/18 „A 33“).

Die Aktualität der Daten ist jeweils zu dokumentieren. Sind keine hinreichend aktuellen Daten vorhanden, die für die Beurteilung aber relevant wären, können (in Abstimmung mit der für die Umsetzung der WRRL zuständigen Behörde (s.o.)) eigene Erhebungen erforderlich sein.

Ergänzend zum Vorschlag des Vorhabenträgers wird festgelegt, dass neben dem Verbesserungsgebot, dem Verschlechterungsverbot, dem Erhaltungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. und § 47 Abs. 1 Nr. 3 1. Alt. WHG) und dem Trendumkehrgebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG) auch die nur die Grundwasserkörper betreffende Prevent-and-Limit-Regel (§ 13 der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV), § 48 Abs. 1 S. 1 WHG) zu beachten ist (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.5, S. 94 f.). Hinsichtlich des Verbesserungsgebotes ist u. a. darzustellen, dass das Vorhaben geplanten Maßnahmen von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen zur Verbesserung nicht entgegensteht. Soweit dies der Fall ist, ist vertieft zu prüfen, ob dann die Erreichung eines guten Zustandes gefährdet wäre. Die Aussagen zum Verbesserungsgebot müssen auch positiv wirkende natürliche Prozesse mit einbeziehen. Diese dürfen durch das Vorhaben nicht verhindert werden.

Es sind auch die dem jeweiligen Oberflächen- bzw. Grundwasserkörper zugeordneten, berichtspflichtigen Gewässer hinsichtlich der WRRL zu betrachten. Ebenfalls zu betrachten sind Einwirkungen auf kleinere Gewässer, die selbst keine Wasserkörper sind und auch keinem benachbarten Wasserkörper zugeordnet sind, die jedoch in berichtspflichtige Wasserkörper münden oder auf berichtspflichtige Wasserkörper einwirken und dort zu Beeinträchtigungen führen können. Sind von dem Vorhaben mehrere der zum selben berichtspflichtigen Wasserkörper gehörende und ihm zufließende oder ihm zugeordnete kleine Gewässer betroffen, so sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die berichtspflichtigen Wasserkörper kumulierend zu betrachten.

Es sind alle durch das Vorhaben möglicherweise direkt oder indirekt betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper sowie grundwasserbeeinflussten Landökosysteme zu betrachten. Die Auswahl ist anhand von Kriterien zu begründen.

Die betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren müssen, ggf. unter Bezug auf den konkreten Wasserkörper – z. B. aufgrund seines schon schlechten Zustandes oder einer bekannten besonderen Situation (z. B. einer gewässerrelevanten Schadstoffbelastung) – erweitert werden. Sie können aber auch in Bezug auf diesen nicht betrachtungsrelevant sein, wenn Verstöße gegen die Anforderungen der WRRL von vornherein ausgeschlossen werden können. In diesem Fall muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass für die Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der WRRL keine Wirkbeziehungen bestehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 163). Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder eines Grundwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 09. Februar 2017, 7 A 2.15, juris, Rn. 480).

Hinsichtlich der Betrachtung vorübergehender Einwirkungen wird darauf hingewiesen, dass es sich (z. B. bezüglich baubedingter Wirkpfade) um eine mindestens nachhaltige Auswirkung auf bewertungsrelevante Qualitätskomponenten handeln muss – jeweils bezogen auf die Qualitätskomponente und nicht auf den Wirkfaktor.

Soweit bei der Ermittlung mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Vorkehrungen) in die Betrachtungen einbezogen werden, ist dies jeweils darzustellen.

Das Ergebnis der jeweiligen Relevanzprüfung ist mit der für die Umsetzung der WRRL zuständigen Behörde abzustimmen.

Soweit erforderlich, hat eine Auseinandersetzung mit den Ausnahmeprüfungen an geeigneter Stelle zu erfolgen. In diesem Fall ist die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen in einem eigenen Unterkapitel zur Ausnahmeprüfung darzustellen.

Soweit nachweislich keine Ausnahmeprüfung erforderlich ist, ist die Darlegung hinsichtlich der WRRL ausschließlich für die im Rahmen der Alternativenprüfung gewählte Trasse in der gewählten technischen Ausführung ausreichend.

6.8.3 Weitere wasserrechtliche Unterlagen sowie Genehmigungen, Befreiungen, etc.

Es ist zu prüfen und darzulegen, ob für den Fall der Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern die Voraussetzungen des § 36 WHG sowie der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften vorliegen.

Ebenfalls ist zu prüfen und darzulegen, ob es einer Befreiung gemäß § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. den landesrechtlichen Vorschriften oder einer Ausnahme gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG bedarf.

Die Auswirkung des Vorhabens auf das potenzielle Auslösen von Verbotstatbeständen von Wasserschutzgebietsverordnungen (WSG-VO) ist zu prüfen und darzustellen. Bei notwendigen Befreiungen von Verboten in der Zone I und II etwaiger WSG-VO ist zu prüfen und darzulegen, dass keine Alternativen außerhalb der Zonen I und II möglich sind. Bezugnehmend auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg liegen für die zu betrachtenden WSG z.T. hydrogeologische bzw. fachtechnische Neuabgrenzungen vor. Diese sind bei der zuständigen Behörde entsprechend abzufragen und bei der Planung zu berücksichtigen. Gleiches gilt für nicht festgesetzte Wasserschutzgebiete, für die eine fachtechnische Abgrenzung bereits erfolgt ist.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen sind, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als nach den Umständen unvermeidbar ist. Daraus folgt, dass eine Baustelleneinrichtung in jedem Fall außerhalb von Gewässerrandstreifen (im Außenbereich 10 m beidseits oberirdischer Gewässer) errichtet werden muss.

Ist eine Inanspruchnahme von Überschwemmungs- bzw. Hochwasserrisikogebieten nur nachteilig vermeidbar, sind die hierfür erforderlichen Nachweise gem. § 78 Abs. 5 und § 78a Abs. 1 und 2 sowie § 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG insbesondere über den freien Hochwasserabfluss und fehlenden Einfluss auf den Hochwasserrückhalt vorzulegen. In diesem Zu-

sammenhang wird auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes verwiesen, u. a. auf das Urteil vom 26. Juni 2019 - BVerwG 4 A 5.18. Außerdem wird für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten auf § 65 WG hingewiesen.

6.9 Bodenschutz und Baugrund

Bodenschutz

Der Vorhabenträger hat alle temporär und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen (90 x 90 m um die Maststandorte, vgl. Vorschlag UR, Kap. 2.3.1.1) sowie die Wirkungsbereiche des Vorhabens auf bodenrechtliche Beeinträchtigungen zu untersuchen und darzustellen.

Dabei hat er die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), des baden-württembergischen Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Weiter sind bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen die maßgeblichen DIN-Normen (u. a. DIN 19639: Bodenkundliche Baubegleitung; DIN 19731: Verwertung) sowie die Festpunkte des Landesbezugssystems i. S. d. Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG) einzubeziehen und zu berücksichtigen. Auf die Mantelverordnung „Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“ i. d. F. v. 09. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2598) wird hingewiesen.

Darüber hinaus sind folgende Hinweise zum Bodenschutz bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

- Zur Absicherung eines fachkundigen Bodenschutzes wird – unabhängig von der späteren Festlegung einer bodenkundlichen Baubegleitung – die frühzeitige Beteiligung einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung auch bereits in der Planungsphase empfohlen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass (An-)Moorböden und andere Böden mit Archivfunktion von (temporären) Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können.
- Die Erstellung einer Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen wird empfohlen.
- Ergänzend sind als Datengrundlage die Bodenkarte 1:50.000 (BK50) zu berücksichtigen.
- Bei Rückbaumaßnahmen von teerölhaltigen Schwellenfundamenten ist belastetes Bodenmaterial entsprechend zu entsorgen. Dazu wird auf die Veröffentlichung „Geofakten 33“ vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hingewiesen.
- Ergänzend ist als Datengrundlage die „Bodenschätzung und Bodenbewertung auf Basis ALK/ALB“ (2010) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Freiburg (LGRB) zu berücksichtigen.

- Im Rahmen des Rückbaus sind zudem Bodenproben zur Beweissicherung nach BBodSchV zu nehmen. Hierbei sind die „Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten“ des LABO (4/2009) zu beachten.

Baugrund

Geotechnische Baugrunderkundungen/ -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts haben gemäß der DIN 1997-1:2014-03, DIN 1997-2:2010-10 in Verbindung mit der DIN 4020:2010-12 zu erfolgen.

6.10 Klimaschutz

Unter der Berücksichtigung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) und des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) sind alle temporär und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen (100 m beidseitig der Leitungstrasse) sowie die Wirkungsbereiche des Vorhabens auf (lokal) klimatische Auswirkungen zu untersuchen und entsprechend darzustellen.

Auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Verlängerung der BAB 14, BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 - BVerwG 9 A 7.21 zum Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Die CO₂-Auswirkungen des Vorhabens sind in den Unterlagen gemäß § 21 NABEG mit vertretbarem Aufwand im Sinne des o.g. Urteils zu ermitteln und bzgl. der Klimaziele des KSG zu bewerten.

6.11 Denkmalschutz

Unter der Berücksichtigung des baden-württembergischen Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (BW DSchG) hat der Vorhabenträger die Betroffenheit von Boden- und Baudenkmalen durch das Vorhaben zu ermitteln, bewerten und entsprechend darzustellen.

Dazu ist, aufgrund der potenziellen Beeinträchtigung von Bodendenkmälern im Bereich von Arbeitsflächen, Zuwegungen und Mastneubauten, eine Betrachtung der jeweiligen Flächen sowie des Nahumfeldes von 200 m beidseits des äußeren ruhenden Leiterseils vorzunehmen.

Der Vorhabenträger hat weiter zu untersuchen, ob sich anlagebedingte, visuelle Beeinträchtigungen von Baudenkmalen, schutzwürdigen Bauwerken und kulturell bedeutsamen Stadt- und Ortsbildern in bis zu einer Entfernung von 1.500 m durch das Vorhaben ergeben.

Es hat eine Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg hinsichtlich der genauen Trassenführung zu erfolgen, um so den Belangen des archäologischen Denkmalschutzes so weit wie möglich zu entsprechen. Insbesondere sollten bei dieser Behörde auch Bodendenkmalverdachtsflächen angefragt werden, sofern entsprechende Daten zur Verfügung gestellt werden können. Des Weiteren sind für bekannte und potenzielle ar-

archäologische Fundstellen entsprechend notwendig werdende Maßnahmen mit den Denkmalbehörden abzustimmen und diese im erforderlichen Fall im Rahmen einer archäologischen Baubegleitung umzusetzen.

Ergänzend wird empfohlen, die verwendeten Datengrundlagen der Denkmalbehörden unmittelbar vor Abgabe der Unterlagen nach § 21 NABEG zu aktualisieren, da sich fortlaufend neue Erkenntnisse insbesondere zu Bodendenkmälen ergeben. Hierzu wird ein Austausch mit der unteren Denkmalfachbehörde angeregt.

6.12 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (söpB)

Die im Kapitel 4.2.2 (S. 74 ff.) des Antrags gemäß § 19 NABEG genannten Belange sind anhand der dargestellten Methodik und der im Folgenden aufgeführten Hinweise und Maßgaben zu untersuchen und die Ergebnisse entsprechend zu dokumentieren.

6.12.1 Raumordnerische Belange

Es ist zu untersuchen, ob das planfestzustellende Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung und anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 ROG vereinbar ist. Die Prüfung der raumordnerischen Belange hat in einem eigenständigen Kapitel der Unterlagen nach § 21 NABEG zu erfolgen. Die Raumverträglichkeitsstudie-Methode für die Bundesfachplanung (vgl. BNetzA, Methodenpapier zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung, Oktober 2020) sollte analog angewendet werden, wobei diese an die räumlichen und inhaltlichen Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens angepasst werden kann. Insbesondere ist der ggü. der Bundesfachplanung konkretere Untersuchungsgegenstand zu würdigen. Methodische Anpassungen sind darzulegen und zu begründen.

Die Vorgaben des § 18 Abs. 4 NABEG zum Entstehen der Bindungswirkung von Raumordnungszielen sind bei der Bewertung der Konformität anzuwenden. So ist zunächst die Konformität ohne Berücksichtigung der rechtlichen Bindungswirkung nach § 18 Abs. 4 NABEG (vgl. Arbeitsschritt 6, S. 33 f., des von der Bundesnetzagentur erstellten Methodenpapiers zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung) zu bewerten und zu dokumentieren.

Anschließend ist die rechtliche Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung gegenüber den Vorhaben zu berücksichtigen. Dabei ist für Raumordnungsziele ohne Bindungswirkung im Einzelfall zu prüfen, ob die Bewertung anzupassen ist. Eine eventuelle Anpassung der Bewertung nach Berücksichtigung der Bindungswirkung ist separat zu dokumentieren. Die Information darüber, für welche Raumordnungsziele gemäß § 18 Abs. 4 NABEG eine Bindungswirkung besteht, erhalten die Vorhabenträger von der Bundesnetzagentur.

Klarstellend ist auch der Raumordnungsplan im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPH) vom 19.08.2021, in Kraft getreten am 01.09.2021, zu prüfen (Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021, BGBl I S. 3712 sowie Anlageband zum BGBl I Nr. 57 v. 25.08.2021).

Die Wirkung der Ziele I.1.1 (Z), I.2.1 (Z) und II.1.3 (Z) des BRPH ist unmittelbar an das Vorliegen entsprechender Datengrundlagen bei öffentlichen Stellen geknüpft. Die Vorhabenträger haben frühzeitig zu ermitteln, welche öffentlichen Stellen diese Datengrundlagen vorhalten und – falls diese bei den Stellen vorhanden sind – diese bei der Bewertung zu berücksichtigen.

6.12.2 Kommunale Bauleitplanung/städtebauliche Belange

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Bauleitplanungen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

Darüber hinaus sind ergänzend nach § 18 Abs. 4 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Zu den städtebaulichen Belangen gehören insbesondere folgende Bereiche²⁷

1. §§ 34, 35 BauGB (Innen-/Außenbereich)
2. Sonstige Satzungen nach BauGB
3. Sonstige städtebauliche Planungen
4. Werden durch das Vorhaben wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen?
5. Werden durch das Vorhaben kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt?

6.12.3 Militärische Belange

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies im Rahmen der Antragskonferenz darauf hin, dass zwischen der Gemeinde Breisach am Rhein und der Ortschaft Gründlingen eine stillgelegte NATO-Pipeline verläuft.

Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG sind aktuelle Informationen zu Verlauf und Zustand der Pipeline bei der zuständigen Fernleitungs-Betriebsgesellschaft (FGB) einzuholen. Sollte eine Beeinträchtigung der Anlage zu erwarten sein, ist eine Abstimmung mit den zuständigen Behörden durchzuführen und entsprechend in den Unterlagen zu dokumentieren.

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Belange der Bundeswehr ergeben, so sind diese ebenfalls zu untersuchen und zu dokumentieren.

²⁷ BT-Drs. 19/7375 v. 28.01.2019, S. 78.

6.12.4 Infrastruktureinrichtungen und Belange der öffentlichen Vorsorge

6.12.4.1 Verkehrsinfrastruktur

In den Unterlagen gemäß § 21 NABEG ist der Ausschluss von Beeinträchtigungen nachvollziehbar begründet darzulegen.

Die detaillierten Planungen zur Querung von Infrastrukturen sind mit den zuständigen Behörden bzw. Betreibern abzustimmen. Dabei sind etwaige Bauverbote bzw. Abstandsgebote zu beachten. Die Kreuzungsabstände gemäß den geltenden DIN/VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Einrichtungen des Straßenbaus oder von Bahnanlagen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

Ergänzend sind die Belange des Schiffverkehrs zu berücksichtigen. § 31 des Bundeswasserstraßengesetzes ist zu berücksichtigen.

6.12.4.2 Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

6.12.4.3 Ver- und Entsorgungssysteme

Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG ist eine Abstimmung mit den Betreibern der Ver- und Entsorgungsanlagen zu suchen und zu dokumentieren. Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Ver- und Entsorgungsanlagen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

6.12.4.4 Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität, Gas und weitere Leitungsinfrastruktur

Bei Leitungskreuzungen sind die jeweiligen Schutzstreifen der Leitungen zu beachten und die Kreuzungsabstände gemäß den geltenden DIN/VDE-Bestimmungen zu wahren. Die Abstimmung mit den jeweiligen Leitungsbetreibern ist zu suchen.

6.12.4.5 Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur

Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG ist eine Abstimmung mit den Betreibern der Richtfunkstrecken im Wirkungsbereich des Vorhabens zu suchen um Störungen des Betriebs zu vermeiden.

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Telekommunikationsinfrastrukturen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

6.12.5 Landwirtschaft

Grundsätzlich ist beim Neu- und Rückbau von Masten auf einen möglichst geringen Flächenverbrauch und eine geringe Behinderung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu achten. Die Zuwegungen und Arbeitsflächen sind entsprechend zu wählen. Bei Bedarf sind Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern zu treffen. Auch ist darzustellen, inwieweit bestehende Masten zurückgebaut und die zuvor in Anspruch genommenen Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung verfügbar gemacht werden. Zu den Belangen der Landwirtschaft zählen auch Sonderkulturen, hier insbesondere die der Obst- und Weinbauregion.

Bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen. Sofern mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen landwirtschaftliche Nutzflächen betreffen, sind diese auch mit den betroffenen Agrarunternehmen und den zuständigen Landwirtschaftsämtern frühzeitig abzustimmen, um geeignete Maßnahmen und Standorte festlegen zu können.

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Belange der Wirtschaft abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

6.12.6 Bergbau und andere Gewinnung von Bodenschätzen

Sofern im weiteren Verfahrensverlauf eine Betroffenheit der Belange des Bergbaus oder Altbergbaus erkennbar wird, so sind die zuständigen Behörden erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte frühzeitig zu vermeiden.

6.12.7 Andere behördliche Verfahren

Die Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung der Landratsämter Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen wies im Rahmen der Antragskonferenz auf die mögliche Betroffenheit der laufenden Flurneuordnungsverfahren Gottenheim (B31) und Bötzingen (L114/L116) hin.

Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG sind Abstimmungen insbesondere bzgl. der Betroffenheit der o.g. Verfahren mit der zuständigen Behörde durchzuführen und entsprechend in den Unterlagen zu dokumentieren.

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit weiterer Belange abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

6.12.8 Weitere Belange

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit weiterer öffentlicher und privater Belange abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren und im Rahmen der weiteren Realisierungsplanung zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

6.13 Alternativenvergleich

Ein Vergleich räumlicher Alternativen ist im Rahmen der Unterlagen nach § 21 NABEG grundsätzlich nicht durchzuführen. Gemäß § 18 Abs. 3b Satz 1 Nr. 1 NABEG gilt für Vorhaben, bei denen gemäß § 5a NABEG auf die Durchführung der Bundesfachplanung verzichtet wurde, dass Absatz 3a mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass das Vorhaben in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse zu errichten ist, soweit eine Bestandstrasse vorhanden ist. Eine Prüfung außerhalb dieses Bereichs ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Der Vorhabenträger hat in seinem Antrag nach § 19 NABEG zwingende Gründe dargelegt, die ein Abweichen von der Bestandstrasse im Bereich Eichstetten erforderlich machen (Kap. 3.3, S. 57 ff. des Antrags). Diese sind für die Bundesnetzagentur nachvollziehbar, sodass eine Prüfung räumlicher Alternativen für diesen Bereich durchzuführen ist (vergleiche hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 2.2 dieses Untersuchungsrahmens).

Im Hinblick auf einen Vergleich technischer Alternativen wird festgestellt:

Die Angaben müssen geeignet sein, die Gründe für die Auswahl der gewählten technischen Ausführung objektiv nachvollziehen zu können. Dies gilt auch dann, wenn die geprüften technischen Alternativen in einem früheren Stadium verworfen wurden. Hierbei sind neben den Planungsprämissen auch der jeweilige Alternativauslöser zu Grunde zu legen.

Alternativen müssen jedenfalls soweit untersucht werden, bis anhand konkreter Vergleichskriterien erkennbar wird, dass sie eindeutig nicht vorzugswürdig sind und dadurch nicht mehr ernsthaft in Betracht kommen. Dies kann zu verschiedenen Zeitpunkten bzw. Untersuchungstiefen der Fall sein. Eine gleichermaßen tiefgehende Prüfung aller Alternativen ist nicht erforderlich.